



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA

An alle Berufsschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SF-BS 9600.10-7a.11972

München, 12.02.2018
Telefon: 089 2186 2635
Name: Herr Pacius

Aufnahme des Berufsgrundschuljahres durch Asylbewerber und Geduldete

Anlagen:

- 1) Muster Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- 2) Muster Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Ausbildungen zum Landwirt, Hauswirtschafter, Schreiner und Zimmerer ist das Berufsgrundschuljahr (BGJ) nach dem Schulrecht bzw. den die Ausbildungsverhältnisse regelnden Vorschriften ein konstitutiver Bestandteil der Ausbildung für den jeweiligen Beruf. Aus ausländerrechtlicher Sicht ist das BGJ jedoch eine rein schulische Ausbildung, so dass es für die Aufnahme des BGJ noch keiner Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde bedarf und hierfür auch keine Ausbildungsduldung nach der sog. „3+2-Regelung“ erteilt werden kann. Die zuständige Ausländerbehörde wird daher vor Aufnahme eines BGJ bislang oftmals nicht beteiligt, sondern erst dann, wenn der betreffende Ausländer nach Beendigung des BGJ die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragt, die für die anschließend vorgesehene duale Phase der Berufsausbildung notwendig ist. Lehnt die Aus-

länderbehörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung dann die Erteilung dieser Beschäftigungserlaubnis ab, kann die duale Phase der Berufsausbildung nicht aufgenommen und somit die Ausbildung nicht abgeschlossen werden.

Um Asylbewerbern und Geduldeten, (potentiellen) Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen in Bezug auf Berufsausbildungen, die ein BGJ voraussetzen, ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu vermitteln, wird daher in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Regelung getroffen:

Möchte ein Asylbewerber (d.h. ein Ausländer, der eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung gemäß Anlage 1 besitzt) oder Geduldeter (d.h. ein Ausländer, der eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung [Duldung] gemäß Anlage 2 besitzt) ein BGJ aufnehmen, fragt die Berufsschule vor Aufnahme des Betreffenden in die Berufsschule bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des jeweiligen Regierungsbezirks an, ob aus ausländerrechtlicher Sicht Einwände gegen die Aufnahme des BGJ im Hinblick auf die danach für die duale Phase der Berufsausbildung erforderliche Beschäftigungserlaubnis bestehen.

Ist die ZAB selbst die für den betreffenden Ausländer zuständige Ausländerbehörde, prüft sie intern, ob sie nach den Umständen zum Zeitpunkt der Anfrage der Berufsschule die Erteilung der künftig erforderlichen Beschäftigungserlaubnis (und ggf. Ausbildungsduldung) befürworten könnte oder ob für sie bei einer Beurteilung zu diesem Zeitpunkt klar ist, dass bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden könnte. Je nach Ergebnis dieser internen Prüfung teilt die ZAB der Berufsschule mit, dass ihrerseits Einwände gegen die Aufnahme des BGJ bestehen bzw. nicht bestehen.

Ist nicht die angefragte ZAB, sondern eine Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) die für den betreffenden Ausländer zuständige Ausländerbehörde, leitet die ZAB die Anfrage der Berufsschule an diese weiter. Die Kreisverwaltungsbehörde nimmt dann die vorgenannte interne

Prüfung vor und teilt der Berufsschule unmittelbar das Bestehen bzw. Nichtbestehen von Einwänden im vorgenannten Sinn mit.

Es wird empfohlen, die Anfrage der Berufsschule an die nachstehende E-Mail-Adresse der betreffenden ZAB zu richten, möglichst unter Übersendung einer gut lesbaren Kopie der vom Ausländer vorgelegten Aufenthaltsgestattungs- bzw. Duldungsbescheinigung:

ZAB Oberbayern: zentrale.auslaenderbehoerde.oberbayern@reg-ob.bayern.de
ZAB Niederbayern: zab.sg11@reg-nb.bayern.de
ZAB Oberpfalz: zab@reg-opf.bayern.de
ZAB Oberfranken: zab@reg-ofr.bayern.de
ZAB Mittelfranken: ZAB.Mittelfranken@reg-mfr.bayern.de
ZAB Unterfranken: zentrale.auslaenderbehoerde.unterfranken@reg-ufr.bayern.de
ZAB Schwaben: ZAB@reg-schw.bayern.de

Eine Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde, wonach keine Einwände bestehen, bleibt für diese maßgeblich, wenn nach Abschluss des BGJ über die Beschäftigungserlaubnis für die duale Phase der Berufsausbildung zu entscheiden ist und führt grundsätzlich zu deren Erteilung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt zwischenzeitlich aufgrund von Umständen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat (z.B. Straftaten, extremistische Bestrebungen oder nachweisliche Nichtmitwirkung bei zumutbaren Handlungen, die zur Passbeschaffung bzw. Identitätsklärung notwendig sind), erheblich zu dessen Ungunsten verändert hat. In diesen Fällen werden die Ausländerbehörden die Beschäftigungserlaubnis – trotz ursprünglicher Mitteilung des Nichtbestehens von Einwänden – auch weiterhin in aller Regel versagen.

Teilt die zuständige Ausländerbehörde mit, dass Einwände gegen die Aufnahme des BGJ bestehen, wird der betreffende Asylbewerber oder Geduldete nicht in das BGJ aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. German Denneborg
Ministerialdirigent